



VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das **Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK (Stiftung)**
Streulistrasse 19
8032 Zürich

betreffend

Modalitäten zur Stilllegung eines Anteils internationaler Bescheinigungen ohne Anrechnung an die Erfüllung der Kompensationspflicht

Umsetzung der Entscheide der Klimakonferenz in Glasgow (COP26)



Präambel

Die Stiftung nimmt als Kompensationsgemeinschaft gemäss Artikel 27 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) die Pflicht zur Kompensation von Emissionen aus der Nutzung der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Treibstoffe ihrer Mitglieder wahr. Seit 2022 kann sie dazu auch Kompensationen im Ausland an ihre Kompensationspflicht anrechnen lassen. Diese Kompensationen werden im Einklang mit dem Klimaübereinkommen von Paris (ÜvP) und den im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung (SR 641.711) festgehaltenen Qualitätsanforderungen für Emissionsverminderungen im Ausland umgesetzt. Die Schweiz stellt für im Ausland nachweislich erzielte Emissionsverminderungen internationale Bescheinigungen aus.

Das ÜvP sieht mit dem unilateralen (Art. 6.2 ÜvP) und dem multilateralen Mechanismus (Art. 6.4 ÜvP) zwei Möglichkeiten für den Transfer von sog. *Internationally transferred mitigation outcomes* (ITMOs) zwischen Staaten vor. Dabei werden Emissionsverminderungen in einem Partnerstaat an ein Käuferland übertragen, wobei der Partnerstaat diese Verminderungen als Emissionen ausweisen muss, das Käuferland die Verminderungen zur Zielerreichung anrechnen kann. Die Umsetzung von Artikel 6.4 ÜvP ist noch nicht erfolgt. Die Schweiz hat jedoch bereits mehrere bilaterale Abkommen mit Ländern zur Umsetzung von Artikel 6.2 ÜvP abgeschlossen. Detailliertere Vorgaben für die Umsetzung dieser Artikel wurden an der 26. Klimakonferenz (COP26) in Glasgow festgelegt.

In den Entscheiden der COP26 wurde festgehalten, dass den Ländern, die Aktivitäten unter Artikel 6.2 ÜvP umsetzen, dringend empfohlen wird, internationale Bescheinigungen ohne Anrechnung an ihr Ziel stillzulegen¹. Dabei soll berücksichtigt werden, dass Aktivitäten unter Artikel 6.4 ÜvP dazu mindestens 2 Prozent der internationalen Bescheinigungen stilllegen müssen². International wird dieser Beitrag unter Artikel 6.4 *Overall Mitigation in Global Emissions* (OMGE) genannt.

Der Bundesrat schlägt dem Parlament mit der Botschaft zum CO₂-Gesetz vom 16. September 2022 (CO₂-Gesetz nach 2024) die rechtliche Verankerung der Entscheide von Glasgow vor (Art. 6 Abs. 3 CO₂-Gesetz). Die Bestimmungen sollen gemäss Bundesrat per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Stilllegung von internationalen Bescheinigungen aus bilateralen Abkommen nach Artikel 6.2 ÜvP als OMGE durch die Stiftung. Dies dient der Umsetzung der Entscheide der COP26.

2 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verpflichtet sich, 2 Prozent aller internationalen Bescheinigungen, welche sie erwirbt oder erhält, ohne Anrechnung an ihre Kompensationspflicht stillzulegen. Sie führt diese Stilllegung unverzüglich nach Erhalt der internationalen Bescheinigungen durch und weist diese in der jährlichen Berichterstattung über die Erfüllung der Kompensationspflicht (Art. 91 Abs. 4 CO₂-Verordnung) aus. Dies erfolgt zum ersten Mal mit der Berichterstattung 2023 über die Erfüllung der Kompensationspflicht des Jahres 2022.

¹ Decision of the COP 2/CMA.3, Annex VII, Abs. 39, S. 24.

² Decision of the COP 3/CMA.3, Annex VIII, Abs. 69 (a), S. 38.



Sie ist von dieser Verpflichtung entbunden, wenn der Partnerstaat, aus dem die Emissionsreduktionen an die Schweiz transferiert wurden, bereits einen Abzug von mindestens 2 Prozent vorgenommen hat ohne die Emissionsvermindierungen an sein eigenes oder ein anderes nationales Ziel unter dem ÜvP (*nationally determined contribution, NDC*) angerechnet zu haben.

3 Pflichten der Schweiz

Die Schweiz verpflichtet sich, die unter der Vereinbarung stillgelegten internationalen Bescheinigungen nicht für ihr eigenes NDC anzurechnen. Sie führt das Vorgehen entsprechend dieser Vereinbarung in der unter dem ÜvP verlangten Kommunikation gegenüber der Staatengemeinschaft auf.

4 Kommunikation

Die Stiftung und das UVEK im Auftrag der Schweiz kommunizieren gemeinsam über die Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrags.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Er dauert bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes nach 2024, sofern es die Entscheide der COP26 betreffend die freiwillige Stilllegung eines Anteils internationaler Bescheinigungen umsetzt. Der Vertrag dauert längstens bis zum 31. Dezember 2030.

5.2 Aufhebung des Vertrags

Der Vertrag kann im Einvernehmen beider Parteien vorzeitig beendet werden. Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

5.3 Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden von den Vertragsparteien in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt.

Der Vertrag ist anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen erheblich ändern.

5.4 Anwendbares Recht

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, sind auf den Vertrag die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

5.4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlässt der Generalsekretär des UVEK eine beschwerdefähige Verfügung.



Bern, den 29. November 2022

Schweizerische Eidgenossenschaft,

vertreten durch das

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation (UVEK)

Simonetta Sommaruga

Bundesrätin

**Stiftung Klimaschutz und
CO₂-Kompensation KliK**

Daniel Hofer

Präsident des
Stiftungsrats

Marco Berg

Geschäftsführer